

# KOR IFRS

9

8. Jahrgang  
September 2008



**IFRSfachportal**  
Ein Onlineservice des Fachverlags der Verlagsgruppe Handelsblatt

[www.IFRS-Fachportal.de](http://www.IFRS-Fachportal.de)

Jetzt kostenfrei testen!

Dr. Bernd Stibi

**Handelsrechtliche Konzern-  
rechnungslegung nach dem  
RegE des BilMoG . . . . . 517**

Dr. Guido Patek

**Bewertungseinheiten nach  
dem RegE des BilMoG . 524**

Paul Scharf /  
Dr. Mathias Schaber

**Bilanzierung von Bewer-  
tungseinheiten nach  
§ 254 HGB-E . . . . . 532**

Dirk Auerbach /  
Daniela Klotzbach

**Der IFRS-Konzernabschluss  
als Basis für die Ermittlung  
der Eigenmittel von  
Instituten . . . . . 543**

Prof. Dr. Peter Lorson /  
Dr. Andreas Gattung

**Die Forderung nach  
einer „faithful represen-  
tation“ . . . . . 556**

Christoph Pelger

**Entwicklungen in den  
IFRS und der Zusammen-  
hang zur Unternehmens-  
steuerung . . . . . 565**

Dr. Peter Oser /  
Mana Mojadadr /  
Dr. Johannes Wirth

**Die Fallstudie  
Kapitalkonsolidierung  
von Fremdwährungs-  
abschlüssen . . . . . 575**

**Rechnungslegungs-  
Report international . . 581**

**Rechnungslegungs-  
Report national . . . . . 585**

# Die Forderung nach einer „faithful representation“

– Verhältnis zur Objektivität, Neutralität und Nachprüfbarkeit –

**Prof. Dr. Peter Lorson ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock. Dr. Andreas Gattung ist Fachreferent für Grundsatzfragen im Konzernrechnungswesen der Volkswagen AG, Wolfsburg. Die Autoren danken Herrn Dr. Daniel Ranker für die fruchtbare Diskussion im Vorfeld des Beitrags sowie dem anonymen Gutachter der KoR für die konstruktiven Hinweise zum Manuskript. Die Autoren geben ihre persönliche Meinung wieder.**

## I. Einleitung

Ein IFRS-Abschluss hat die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cash-flows des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wiederzugeben. Daher müssen IFRS-Bilanzierer Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse und Bedingungen gemäß den im IASB-Rahmenkonzept enthaltenen Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen „glaubwürdig darstellen“ („represent faithfully“)<sup>1)</sup>. Ein IFRS-An-

wender muss sogar zur Gewährleistung einer „faithful representation“ von der Beachtung aller IFRS (sog. Einklangerfordernis des IAS 1.14) abweichen, sofern dies nach dem jeweiligen nationalen gesetzlichen Rahmenwerk nicht ausdrücklich verboten ist (vgl. IAS 1.22). Diese herausragende Bedeutung der *faithful representation* ist indes aus dem geltenden theoretischen Rahmenkonzept der IFRS (vgl. Abb. 1<sup>2)</sup> auf S. 557) so nicht unmittelbar ersichtlich: Hier rangiert sie – formal gleichrangig mit „substance over form“, „neutrality“, „prudence“ und „completeness“ – als Unterkriterium der Verlässlichkeit („reliability“).

Gänzlich anders stellt sich demgegenüber die Situation nach dem erklärten Willen von IASB und FASB in einem zukünftigen gemeinsamen Rahmenkonzept dar: Neu ist hier, dass die *faithful representation* den bisherigen Primärgrundsatz der Verlässlichkeit ersetzen soll und als Primärgrundsatz der Relevanz (Entscheidungserheblichkeit) gleichgestellt wird. Damit einhergeht die für das IASB neue Differenzierung zwischen grundlegenden qualitativen Merkmalen („fundamental qualitative characteristics“) und erweiternden qualitativen Anforderungen („enhancing qualitative characteristics“)<sup>3)</sup>. Während Erstere immer erfüllt sein müssen, sollen Letztere bei der Auswahl zwischen alternativen Bilanzierungsformen helfen. Die erweiternden qualitativen Merkmale (Nachprüfbarkeit, Vergleichbarkeit, Verständlichkeit und Zeitnähe) sind somit den grundlegenden qualitativen Kriterien (*relevance, faithful representation*) untergeordnet. Aus Abb. 1 auf S. 557 sind zudem weitere Neuerungen ersichtlich. Voraussichtlich wird etwa das Kriterium der Nachprüfbarkeit („verifiability“) explizit in das Rahmenkonzept aufgenommen und der bisherige qualitative Sekundärgrundsatz der Wesentlichkeit in eine Nebenbedingung umklassifiziert.

Nicht zuletzt diese absehbare Entwicklung erfordert es, sich grundlegend mit der – nicht nur hierzulande wenig beachteten korrespondenztheoretischen – Forderung nach einer *faithful representation* auseinanderzusetzen. So

haben die Verf. bereits an anderer Stelle deren quantitative und qualitative Grenzen abgeleitet<sup>4)</sup>. Nachdem also – vereinfachend – beantwortet wurde, was unter „*faithful representation*“ zu verstehen ist, wird nun die Anschlussfrage aufgeworfen, wie eine Abbildung im Abschluss zu erfolgen hat, um den Faithfulness-Anforderungen zu genügen. Hierzu wird verkürzt die Arbeitshypothese aufgestellt: *Faithful representation* bedarf der gleichzeitigen relativen Beachtung von Objektivität („objectivity“) und Unverzerrtheit („freedom from bias“) bzw. Neutralität in der Darstellung. Die Zielsetzung der nachfolgenden Analyse besteht darin, dieses Zusammenwirken – insbesondere vor dem Hintergrund der angelsächsischen Rechnungslegungstheorie – aufzuzeigen. Die Untersuchung beginnt mit der Diskussion von Auffassungen zur Objektivität, Unverzerrtheit, Neutralität und Nachprüfbarkeit. Dabei werden die jeweiligen Auffassungen der Standardsetter FASB und IASB herausgearbeitet. Den Abschluss des Hauptteils der Untersuchung bildet die Erarbeitung des Zusammenhangs zwischen Neutralität (*neutrality*), Nachprüfbarkeit (*verifiability*) und dem Prinzip der *faithful representation* anhand von Beispielen.

## II. Auffassungen zum Objektivitätsgebot

Notwendige Bedingung einer *faithful representation* im Sinn einer faktengetreuen Darstellung von Abschlussinformationen ist deren Objektivität: Also hat die Darstellung „unter möglicher Ausschaltung des nur Subjektiven und der aus subjektiver Erkenntnis und Wertung entspringenden Fehlerquellen“<sup>5)</sup> zu erfolgen<sup>6)</sup>. Indes ist eine vom erkennenden Subjekt unabhängige Erkenntnisgewinnung in den Geisteswissenschaften – und somit auch im Rechnungswesen – nicht möglich<sup>7)</sup>.

1) Vgl. IAS 1.13 Satz 2; aufgrund der uneinheitlichen Übersetzung des englischen Begriffs der „*faithful representation*“ in der offiziellen deutschen Fassung (vgl. u.a. Küting/Gattung, PiR 2006 S. 36) wird hier auf die engl. Terminologie zurückgegriffen.

2) Abbildung bezüglich der bisherigen Regelung nach F.24-44 modifiziert entnommen bei Hayn, WPg 1994 S. 720 und bezüglich der geplanten Neuregelung modifiziert entnommen aus IASB (Hrsg.), *Information for Observers: Agenda Paper 7A zur IASB Sitzung am 20.07.2005*, S. 17.

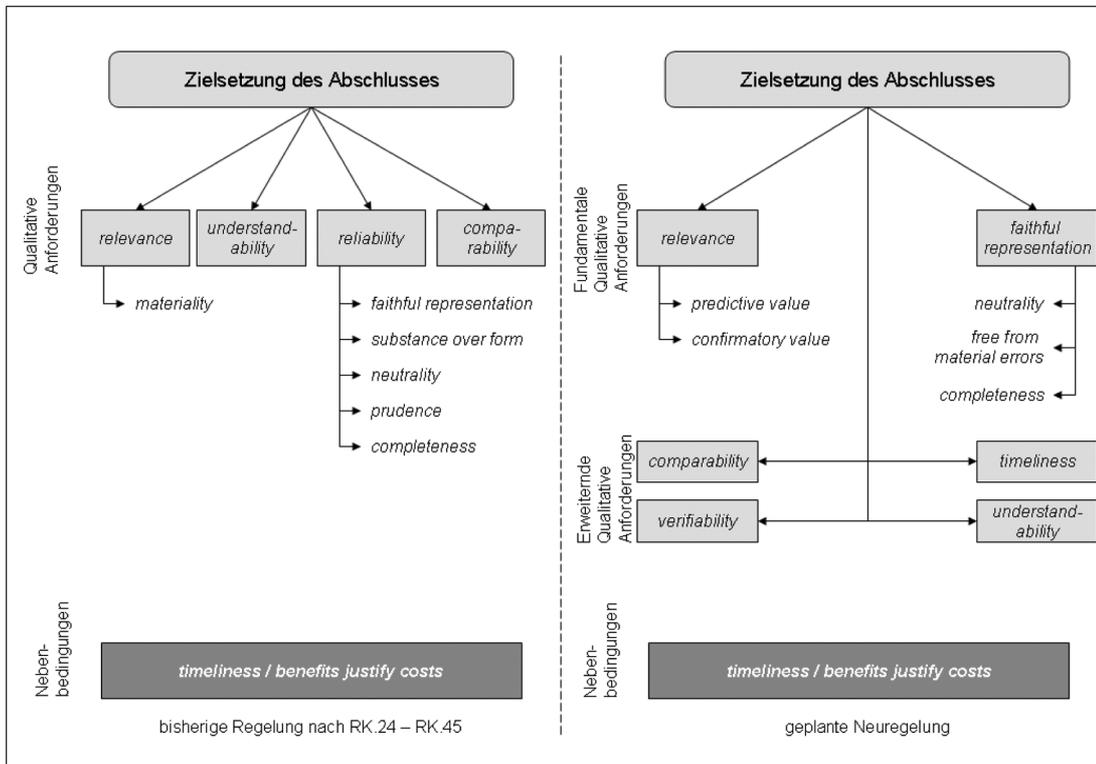
3) Vgl. hierzu [http://www.fasb.org/project/cf\\_phase-a.shtml](http://www.fasb.org/project/cf_phase-a.shtml) [Abruf: 02.06.2008] sowie <http://www.iasplus.com/agenda/framework-a.htm> [Abruf: 02.06.2008].

4) Vgl. Lorson/Gattung, KoR 2007 S. 657 ff.

5) Regenbogen/Meyer, *Wörterbuch der philosophischen Begriffe* 1998, S. 466; vgl. ähnlich Stanley, *Objectivity in Accounting* 1965 S. 3.

6) Gefordert wird eine „Sachbezogenheit von Aussagen“ (Schülein/Reitze, *Wissenschaftstheorie für Einsteiger* 2005, S. 260). Diese Auffassung von Objektivität ist Ausfluss eines korrespondenztheoretischen Verständnisses sozialer Realität; vgl. Chua, *AccO&S* 1986 S. 583; Morgan, *AccO&S* 1988 S. 477 ff.

7) Vgl. Regenbogen/Meyer, a.a.O. (Fn. 5), S. 466.



**Abb. 1: Qualitative Merkmale des Abschlusses**

In der angelsächsischen Rechnungslegungstheorie hat die Interaktion zwischen Objekt und betrachtendem Subjekt zum Entstehen verschiedener Interpretationen einer *objectivity* von Rechnungslegungsinformationen geführt<sup>8)</sup>. *Paton/Littleton* definieren in einer viel beachteten Arbeit *objectivity* als Darstellung von Fakten ohne Verzerrung durch den Anwender. Demnach müssen „objektive Fakten“ aber nicht „unwiderlegbar objektiv“ („conclusively objective“) sein. Als ausreichend sehen *Paton/Littleton* es an, dass die Fakten „überzeugend objektiv“ („convincingly objective“) sind<sup>9)</sup>. Demnach kann eine Darstellung auch dann bereits als objektiv gelten, wenn sie ggf. zu einem späteren Zeitpunkt korrigiert werden muss. Es handelt sich somit – wie bei der *faithful representation* – um eine relative Forderung<sup>10)</sup>.

Um die *objectivity* einer Darstellung festzustellen, bedarf es „nachprüfbarer Belege“ („verifiable evidence“). Zu den „Belegen“ zählt hier alles, was der Wahrheitsfindung dient<sup>11)</sup>. Obwohl nicht abschließend definiert, ist unter einem Beleg letztlich mehr zu verstehen als nur Rechnungen und Zahlungsbelege<sup>12)</sup>. Also bezeichnet *objectivity* nicht die Forderung nach einer Objektivität, sondern nach „Objektivierung“<sup>13)</sup> im Sinn einer Nachprüfbarkeit („verifiability“) anhand akzeptierbarer Belege („evidence“)<sup>14)</sup>.

Diese Definition von *objectivity* impliziert, dass Abschlussinformationen notwendigerweise frei sein müssen von durch den Anwender erzeugten Verzerrungen („distortion from personal bias“). Dem Objectivity-Postulat genügen auch auf subjektiven Schätzungen des Bilanzierenden basierende Darstellungen<sup>15)</sup>. Hierbei dürfen aber die unvermeidlichen Ermessensspielräume nicht missbraucht werden. Mit anderen Worten: „Fakten dürfen nicht anders dargestellt werden,

als sie tatsächlich nach der Auffassung des Bilanzierenden sind“<sup>16)</sup>. Kritisch ist zum *objectivity*-Verständnis von *Paton/Littleton* anzumerken, dass sie dem Bilanzierenden die Feststellung überlassen, was als Beleg akzeptiert werden darf<sup>17)</sup>.

Demgegenüber machen etwa *Moonitz* und *Ijiri/Jaedicke* in ihren Arbeiten den Konsens unter

- 8) Vgl. im Überblick *Riahi-Belkaoui, Accounting Theory 2004, S. 227.*
- 9) Vgl. *Paton/Littleton, An Introduction to Corporate Accounting Standards, 1940, S. 19.*
- 10) Vgl. auch *Arnett, JoA 1961, S. 67; Sprouse, The Measurement of Property, Plant, and Equipment in Financial Statements 1964, S. 19.*
- 11) „The effect of acceptable evidence is that it carries conviction of the truth of the fact involved“, *Paton/Littleton, a.a.O. (Fn. 9), S. 19.*
- 12) Vgl. *Paton/Littleton, a.a.O. (Fn. 9), S. 18; vgl. hierzu auch Fess/Niswonger, Accounting Principles 1981 S. 365; Seiler, Elementary Accounting, 1963, S. 331 f.*
- 13) Objektivierung bedeutet „etwas von subjektiven, emotionalen Einflüssen zu befreien“; vgl. *Baer et al., Duden Fremdwörterbuch 2001, S. 686; etwas, das objektiviert ist, ist hierbei allerdings keineswegs zwingend objektiv; aber auch im deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Schrifttum wird regelmäßig von objektiv i.S. von objektiviert gesprochen; vgl. hierzu Baetge, Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges, 1970, S. 16 f.*
- 14) Vgl. zum Begriff der „evidence“ ausführlich *Cooper/Ijiri, Kohler’s dictionary for accountants, 1983, S. 200.*
- 15) So auch *AICPA (Hrsg.), Objectives of Financial Statements 1973, S. 58; Seiler, a.a.O. (Fn. 12), S. 332; Leffson, GoB, 1987, S. 198 ff.*
- 16) Denn „ohne Willkürfreiheit, als Übereinstimmung von Aussage und innerer Überzeugung des Aussagenden, ist keine Rechenschaft denkbar“; *Leffson, a.a.O. (Fn. 15), S. 198 ff.*
- 17) Schließlich kann mit *Hendriksen/van Breda* die Auswahl der „Belege“ selbst wieder Gegenstand einer Verzerrung der Abschlussinformation im Sinn eines Anwenderbias sein. Vgl. *Hendriksen/van Breda, Accounting Theory 1992 S. 138; vgl. in diesem Sinn auch Arnett, JoA 1961 S. 63, der von einer „range of possibility concerning ‚objective evidence‘“ spricht; ähnlich auch Burke, TAR 1964 S. 843.*

qualifizierten Fachleuten zum Maßstab ihres Objektivitätsverständnisses:

- Moonitz definiert Objektivität als „*unbiased; subject to verification by another competent investigator*“<sup>18)</sup>. Zusätzlich zur Freiheit von verzerrenden Einflüssen wird die Notwendigkeit eines Konsenses zwischen unabhängigen Experten als Basis für den Nachweis der Richtigkeit einer Transaktion gefordert<sup>19)</sup>. Insofern wird Objektivität als Objektivierung interpretiert<sup>20)</sup>.
- Ijiri/Jaedicke lösen sich vollständig von der Frage der Qualität der „*evidence*“, die die Bewertung stützt<sup>21)</sup>. Statt zu versuchen, Objektivität anhand der externen Realität zu definieren, die es zu erkennen gilt, bestimmt diese sich nun aus der übereinstimmenden Auffassung der erkennenden Personen<sup>22)</sup>:
  - So wird die Anzahl von Stühlen in einem Büro nicht deshalb als objektiver Maßstab angenommen, weil sich exakt diese Anzahl von Stühlen in dem Büro befindet, sondern weil alle Personen mit der Aussage übereinstimmen, dass dies der Fall ist.
  - Und „*der Wert*“ eines Unternehmens ist nicht deshalb subjektiv, weil es diesen in der externen Welt nicht gibt, sondern aufgrund der großen sich ergebenden Bandbreite, wenn unabhängige Personen diesen bewerten sollen<sup>23)</sup>.

**Die Freiheit von verzerrenden Einflüssen („*freedom from bias*“) bildet nach SFAC 2.78 eine Grundvoraussetzung der *faithful representation*.**

Ein im Wesentlichen identischer Ansatz findet sich in APB Statement 4 sowie aktuell in SFAC 2. Bedeutsam ist indes ein Wandel in der Terminologie. Statt von *objectivity* wird – in SFAC 2 wie im Schrifttum<sup>24)</sup> – nunmehr direkt von Nachprüfbarkeit gesprochen<sup>25)</sup>. Die zusätzlich zur Gewährleistung einer *faithful representation* zu beachtende Forderung nach „*freedom from bias*“ findet ergänzend im Grundsatz der Neutralität Berücksichtigung. In diesem Sinn formuliert das zukünftige gemeinsame Rahmenkonzept von FASB und IASB u. a. die Nachprüfbarkeit als qualitative Anforderung an einen Abschluss. Darüber hinaus wird hier ebenfalls die Anforderung einer Freiheit von verzerrenden Einflüssen auf den Neutralitätsgrundsatz reduziert. Inwieweit dies gerechtfertigt ist, gilt es nun zu untersuchen.

### III. Freiheit von verzerrenden Einflüssen

Die Freiheit von verzerrenden Einflüssen („*freedom from bias*“) bildet nach SFAC 2.78 eine Grundvoraussetzung der *faithful representation*<sup>26)</sup>. Verzerrung („*bias*“) liegt vor, wenn die Tendenz besteht, sich regelmäßig für einen zu hohen oder für einen zu niedrigen Wertansatz zu entscheiden (vgl. SFAC 2.77). Folglich kann das Ausmaß der Verzerrung durch die Abweichung von dem Wert, den der Abschluss darzustellen vorgibt („*purports to represent*“), gemessen werden.

Bezieht man *faithful representation* hingegen nicht nur auf die Bewertung, sondern etwa

– wie Ijiri/Jaedicke<sup>27)</sup> – auf die Prognosefähigkeit der Abschlussinformationen, dann wird die systematische Abweichung von einem sog. „*alleged value*“ gemessen. Das ist der Wert, den der Abschluss ausweisen muss, damit der Adressat zu einer optimalen Prognose („*prediction*“) gelangt<sup>28)</sup>. Ijiri/Jaedicke erläutern den Unterschied anhand eines Barometers, das den aktuellen Luftdruck akkurat anzeigt oder einen Wert angibt, der eine sichere Prognose für das künftige Wetter zulässt: Bewertungsverlässlichkeit bedeutet, dass das Barometer den aktuellen Luftdruck akkurat anzeigt. Prognoseverlässlichkeit bedeutet, dass aus den aktuell angezeigten Werten eine sichere Prognose für das künftige Wetter abgeleitet werden kann<sup>29)</sup>. Sie deuten folglich *faithful representation* in Abhängigkeit vom Adressaten und dessen Prognosefähigkeit<sup>30)</sup>. Dieses Verständnis von *faithful representation* geht aber über das nach SFAC 2 hinaus, wo explizit auf das Barometerbeispiel eingegangen wird: „*The reliability of a barometer should be judged in terms of the accuracy with which it measures air pressure and changes in air pressure. That is all that a barometer is constructed to do*“<sup>31)</sup>. Prognosefähigkeit ist auch eine Frage der Relevanz von Informationen<sup>32)</sup>. Daher wird im Folgenden *faithful representation* nicht auf die Prognosefähigkeit bezogen interpretiert.

18) Moonitz, *The basic postulates of accounting*, 1961, S. 42.  
 19) Vgl. Riahi-Belkaoui, *Accounting Theory* 2004 S. 227.  
 20) Auch Baetge definiert Objektivierung als „*willkürfrei und damit intersubjektiv nachprüfbar*“; Baetge, a.a.O. (Fn. 13), S. 17. Vgl. ebenso Beisse, in: FS Beusch, 1993, S. 83; Chambers, *Accounting, evaluation and economic behaviour*, 1966, S. 149; Sprouse, a.a.O. (Fn. 10), S. 18 f.  
 21) Vgl. Wolk/Dodd/Tearney, *Accounting Theory* 2004 S. 9.  
 22) Vgl. Ijiri/Jaedicke, TAR 1966 S. 476.  
 23) Vgl. Ijiri, *Theory of accounting measurement*, 1975, S. 37; der Ansatz von Ijiri/Jaedicke hat große Ähnlichkeit zum konsenthetischen Wahrheitsverständnis. Zu beachten ist, dass das Vorliegen einer externen Realität keinesfalls kategorisch abgelehnt wird: „*We may accept, at least for the sake of argument, that there is this reality outside the mind*“ (ebenda, S. 36). Externe Realität spielt lediglich für die Definition von „*objectivity*“ keine Rolle; Ijiri/Jaedicke berücksichtigen darüber hinaus auch *bias*, sehen dieses aber als eine von der „*objectivity*“ eigenständige Fragestellung.  
 24) Vgl. Hendriksen/van Breda, *Accounting Theory* 1992 S. 139; McKeown, TAR 1971 S. 28; Wolk/Dodd/Tearney, *Accounting Theory* 2004 S. 140; implizit auch Riahi-Belkaoui, *Accounting Theory* 2004 S. 227; Solomons, *Making Accounting Policy*, 1986, S. 91; a.A. Storey/Storey, FASB Special Report 1998, S. 110; diese sehen „*objectivity*“ nur als Teilkomponente der „*verifiability*“ an; dies dürfte letztlich aber wohl eher eine Frage der genauen Definition von „*objectivity*“ sein.  
 25) Vgl. Wolk/Dodd/Tearney, *Accounting Theory* 2004 S. 140.  
 26) Vgl. auch Solomons, *Guidelines for Financial Reporting Standards*, 1997, S. 45.  
 27) Vgl. Ijiri/Jaedicke, TAR 1966 S. 478 ff.  
 28) So auch Hendriksen/van Breda, *Accounting Theory* 1992 S. 140; Wolk/Dodd/Tearney, *Accounting Theory* 2004 S. 10; in diesem Sinn wohl auch Riahi-Belkaoui, *Accounting Theory* 2004 S. 233.  
 29) Ijiri/Jaedicke, TAR 1966 S. 478.  
 30) Vgl. McKeown, TAR 1971 S. 28; McKeown selbst führt in Anlehnung an Ijiri/Jaedicke ein eigenes Kriterium der „*accuracy*“ ein, welches abhängig ist vom „*wahren*“ Wert einer Darstellung.  
 31) SFAC 2.75.  
 32) Vgl. hierzu auch allgemein SFAC 2.60 ff.; vgl. in diesem Sinn auch Kirschenheiter, JoAR 1997 S. 43 ff. sowie Kuhner, BFuP 2001 S. 532 ff.

In SFAC 2 wird Verzerrung nur in Zusammenhang mit Bewertung diskutiert. Dahinter könnte sich die Auffassung verbergen, dass Fragen der Bilanzierung (dem Grunde nach) in erster Linie (nämlich aufgrund der Voraussetzung der konkreten Bilanzierungsfähigkeit) Fragen der Bewertung sind<sup>33</sup>. Es sind allerdings auch viele Fälle denkbar, in denen Bilanzierungsfragen keine (primäre) Bewertungsentscheidung beinhalten müssen:

- Für die Bilanzierung bedeutet *bias* z.B., sich tendenziell entweder für oder gegen die Aktivierung eines gemieteten Guts oder für oder gegen die Einbeziehung eines Tochterunternehmens zu entscheiden.
- Für den Ausweis bedeutet *bias* z.B., sich tendenziell eher für oder gegen eine Einstufung als „current“ bzw. „non-current“ oder die Einstufung als Cash-flow aus betrieblicher Tätigkeit oder aus Investitionstätigkeit auszusprechen.

Zwei Gründe können nach SFAC 2 dazu führen, dass eine (Bewertungs-)Methode zu verzerrten Ergebnissen führt<sup>34</sup>: Entweder ist die Verzerrung der gewählten Methode bereits inhärent (vom Standardsetter bewusst oder unbewusst herbeigeführter Methoden-Bias<sup>35</sup>) oder die Verzerrung erfolgt in Anwendung der Methode (Anwender-Bias). In letzterem Fall liegt Folgendes vor: „a state of mind that permits an observer to perceive phenomena and record his perceptions without influence from his personal stake in the phenomena in question or the use to which his record of the phenomena be put“<sup>36</sup>. Ein Anwender-Bias resultiert somit aus unzureichenden Fähigkeiten (oder sonstigen unbewussten Einflüssen)<sup>37</sup> und/oder einer fehlenden Integrität des Bilanzierenden (vgl. SFAC 2.78 Satz 2)<sup>38</sup>.

Wird eine Methode bewusst so gewählt oder wird eine Methode absichtlich so verwendet, dass hierdurch ein bestimmtes Resultat oder Verhalten des Adressaten erzielt wird, spricht das FASB zusätzlich von vorsätzlichem *bias*. Hiervon zu unterscheiden sind unbewusst entstandene Verzerrungen<sup>39</sup> (vgl. Abb. 2<sup>40</sup>).

Schlägt man die Brücke von den alternativen Ursachen einer Verzerrung und der Anforderung an den Abschluss nach einer Freiheit von verzerrenden Einflüssen, so lassen sich die Neutralität und Objektivität i.S. von Objektivierung bzw. Nachprüfbarkeit eindeutig unterscheiden. Nur ein vorsätzlicher *bias* ist Gegenstand des Grundsatzes der Neutralität<sup>41</sup>, während jegliche Form von Anwender-Bias durch den Grundsatz der Nachprüfbarkeit minimiert werden soll (vgl. SFAC 2.81 Satz 2). Einer unbewusst bei der Entwicklung der Methode herbeigeführten Verzerrung kann hingegen weder durch den Grundsatz der Neutralität noch durch den Grundsatz der Nachprüfbarkeit entgegnet werden. Diese beiden qualitativen Anforderungen an den Abschluss sollen im Folgenden zunächst eingehender erläutert werden, bevor ihr Zusammenspiel im Kontext von *faithful representation* untersucht werden kann.

#### IV. Neutralität

Im US-amerikanischen Rahmenkonzept wird Neutralität<sup>42</sup> damit definiert, dass der Bilanzie-

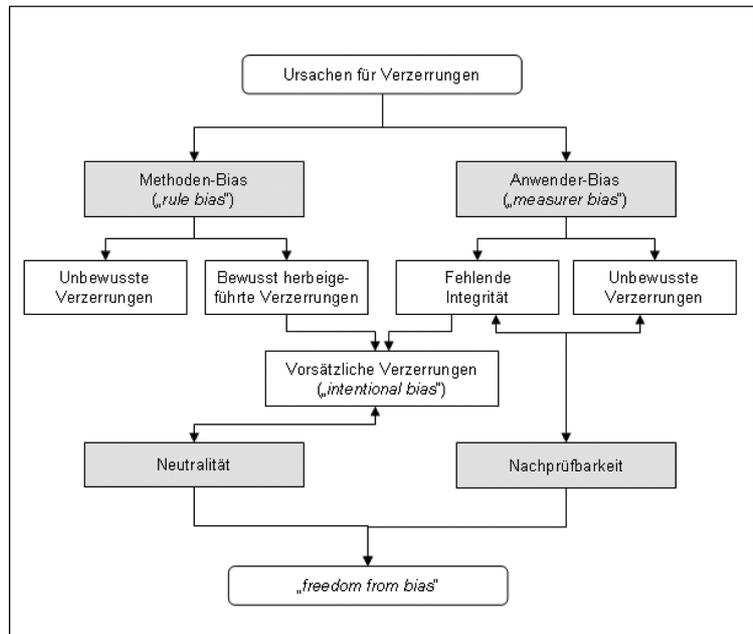


Abb. 2: Ursachen der Verzerrung und Gegenmaßnahmen des Standardsetters

rende sich bei der Formulierung und der Umsetzung von Rechnungslegungsnormen primär von deren Übereinstimmung mit Relevanz und Verlässlichkeit leiten lassen soll. Der Neutralität genügt also eine Bilanzierung nicht, die primär durch Antizipation ungewünschter wirtschaftlicher Konsequenzen für einzelne Adressatengruppen zustande kommt (vgl. SFAC 2.98 Satz 2)<sup>43</sup>. Die Würdigung der dargestellten Phänomene soll vielmehr den Rechnungslegungsadressaten überlassen werden.

Insoweit stimmen die bisherigen Rahmenkonzepte von FASB und IASB in Bezug auf das Neutralitätsprinzip überein. Auch nach dem IASB-Rahmenkonzept sind Abschlüsse nicht neutral, d.h. nicht „frei von verzerrenden Einflüssen“, „wenn sie durch Auswahl oder Darstellung der Informationen eine Entscheidung oder Beurtei-

33) Vgl. Moonitz a.a.O. (Fn. 18), S. 41.

34) Vgl. auch Schreiber, Der Ansatz von Intangible Assets nach US-GAAP, 2002, S. 77 f.

35) In SFAC 2 „measurement bias“; auch „rule bias“; Murphy, AccRev 1976 S. 277; oder „systematic bias“; Staubus, A&BR 1976 S. 279.

36) Staubus, A&BR 1976 S. 279.

37) Wie Morison, in: Baxter/Davidson (Hrsg.): Studies in Accounting Thought, 1977, S. 271 treffend feststellt: „We can only record what we see, and what we see is inevitably coloured by what we are conditioned to expect“.

38) Vgl. in diesem Sinn auch Goldberg, A Journey into Accounting Thought, 2001, S. 20.

39) Nach Murphy, AccRev 1976 S. 277 können Verzerrungen grundsätzlich auch auf anderen Ursachen beruhen; er verweist diesbezüglich als Beispiel auf die Adressaten-Bias („user bias“); um die Darstellung nicht unnötig zu verkomplizieren, soll im Folgenden hierauf verzichtet werden.

40) Abbildung modifiziert entnommen aus Ijiri/Jaedicke, TAR 1966 S. 482.

41) Vgl. auch Hendriksen/van Breda, Accounting Theory 1992 S. 140.

42) Der Grundsatz der Neutralität wird in der Literatur mit dem deutschen Grundsatz der Willkürfreiheit verglichen; vgl. u.a. Ruhnke, Rechnungslegung nach IFRS und HGB, 2005, S. 229.

43) Vgl. Haller, Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA, 1994, S. 208; vgl. ähnlich Alfredson et al., Applying international accounting standards, 2005, S. 65.

lung beeinflussen, um so ein vorher festgelegtes Resultat oder Ergebnis zu erzielen“ (F.36 Satz 1 und 2). Entsprechend ist jegliche Form der bewussten Verzerrung – ob durch den Standardsetter oder den Anwender<sup>44)</sup> – zu vermeiden<sup>45)</sup>. Bemerkenswert ist jedoch, dass das IASB-Rahmenkonzept Neutralität mit der Freiheit von Verzerrungen (allgemein) gleichsetzt<sup>46)</sup>. Dies könnte darauf hindeuten, dass man Neutralität anders versteht als in SFAC 2, wo sich der Grundsatz ausschließlich auf bewusste Verzerrungen beschränkt<sup>47)</sup>.

**Dem Neutralitätserfordernis kommt in beiden Rahmenkonzepten besondere Bedeutung hinsichtlich des Methoden-Bias zu.**

Ungeachtet der potenziellen Unterschiede zwischen den beiden Rahmenkonzepten kommt dem Neutralitätserfordernis besondere Bedeutung in Bezug auf den Methoden-Bias zu. Diese Anforderung müssen somit sowohl Standardsetter – bei der Erarbeitung oder Modifikation von Normen<sup>48)</sup> – als auch Anwender beachten, wenn sie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Rückgriff auf das sog. *House of IFRS*<sup>49)</sup> – entwickeln (müssen)<sup>50)</sup>. Allerdings erfasst der Grundsatz der Neutralität nicht nur die Entwicklung von Rechnungslegungsmethoden, sondern auch deren Implementierung<sup>51)</sup>. Jede Form der Bilanzpolitik, d.h. „die im Hinblick auf die Ziele der Unternehmung bewusste Gestaltung und Beeinflussung des Jahresabschlusses im Rahmen der rechtlichen Vorschriften“<sup>52)</sup>, widerspricht somit grundsätzlich der Forderung nach Neutralität<sup>53)</sup>.

In Bezug auf das Neutralitätsgebot sind jedoch einige Relativierungen vorzunehmen. Legale Bilanzpolitik führt nicht dazu, dass Abschlüsse nicht mehr als neutral gelten können. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sowohl die Formulierung als auch die Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften regelmäßig nicht ohne eine bewusste Verzerrung erfolgen kann<sup>54)</sup>. Dies liegt in der Natur des vom Standardsetter gewählten normativen Ansatzes:

- Jede Auswahl zwischen konkurrierenden Bilanzierungsmethoden beinhaltet per se auch die Entscheidung zwischen unterschiedlichen ökonomischen Konsequenzen<sup>55)</sup>.
- Gleiches gilt auch für die Implementierung von Rechnungslegungsnormen, sei es z.B. durch die Entscheidung zwischen Wahlrechten oder durch die Ausübung von Ermessensentscheidungen<sup>56)</sup>.

Neutralität ist also eine relative Anforderung. Ihre Beachtung bedeutet daher nicht, dass jeder Adressat gleich behandelt wird oder dass Abschlüsse überhaupt nicht das Verhalten der Adressaten beeinflussen dürfen<sup>57)</sup>. Der Grundsatz der Neutralität ist entsprechend der allem anderen übergeordneten Zielsetzung des Abschlusses auszulegen<sup>58)</sup>. Insoweit ist es die Aufgabe des Standardsetters (bzw. des Anwenders), jedes individuelle Interesse dem Interesse der Vielen auf die Gewährung oder die Zurückhaltung von Informationen unterzuordnen, die sich auf die im Abschluss dargestellten Informationen verlassen müssen<sup>59)</sup>.

Nach dieser Präzisierung der (relativen) Neutralitätsanforderung ist der Blick noch auf eine weitere Relativierung im derzeitigen IASB-Rahmenkonzept zu richten. Hier besteht ein „trade-off“ zwischen Neutralität und Vorsichtsprinzip<sup>60)</sup> sowie zwischen Neutralität und Nachprüfbarkeit<sup>61)</sup> als gleichrangige Sekundärmerkmale zur Verlässlichkeit. Da insoweit kein Primat des Grundsatzes der Neutralität besteht, können bzw. müssen<sup>62)</sup> Standardsetter und Bilanzierenden unter bestimmten Umständen ein höheres Maß an Verzerrung in Kauf nehmen, um den anderen Prinzipien zu genügen. Entsprechend

- 44) A.A. für die IFRS Alexander/Archer, *Miller International Accounting Standards Guide*, 2006, S. 210 f., die nur von dem Verbot einer Anwenderbias ausgehen.
- 45) Vgl. zu einer Auflistung illustrativer Beispiele solcher Verzerrungen Alfredson et al., a.a.O. (Fn. 43), S. 65.
- 46) „(D)ie im Abschluss enthaltenen Informationen (...) müssen (...) neutral, also frei von verzerrenden Einflüssen sein“; F.36 Satz 1.
- 47) Vgl. zum Unterschied zwischen Neutralität und „freedom from bias“ Hendriksen/van Breda, *Accounting Theory* 1992 S. 140.
- 48) Bei jedem Standardsetter – unabhängig davon, ob dieser staatlich oder privatrechtlich organisiert ist – besteht stets die Gefahr der Einflussnahme durch Interessengruppen; vgl. statt vieler McLeay/Ordelheide/Young, *AccO&S* 2000 S. 79 ff.; Solomons, *JoA* 1978 S. 65 ff.; Wyatt, *Hor* 1989 S. 97 ff.
- 49) Vgl. hierzu insbesondere Gattung, *Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen*, 2007, S. 81 ff.
- 50) Vgl. auch IAS 8.10 ff. Dies wird als notwendige Voraussetzung dafür angesehen, dass Investoren der Rechnungslegung Vertrauen entgegenbringen können; vgl. McEnally/Walters, *FASB Report* vom 29.08.2003.
- 51) So explizit SFAC 2.98 Satz 1. Vgl. in diesem Zusammenhang unverständlich Meyer, *Unternehmenswertorientierte Berichterstattung auf Basis der IAS/IFRS*, 2005, S. 254 f.
- 52) Bieg/Kußmaul, *Externes Rechnungswesen*, 2006, S. 211, im Original mit Hervorhebungen; vgl. auch Küting, in: Küting (Hrsg.), *Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung*, 2008, S. 750 ff.
- 53) Vgl. Solomons, a.a.O. (Fn. 24), S. 101 f.; analog auch Winkeljohann, in: Winkeljohann et al. (Hrsg.), *Rechnungslegung nach IFRS*, 2006, S. 38.
- 54) Vgl. Prakash/Rappaport, *Business Week* vom 12.01.1976 S. 12.
- 55) „Hence, some individuals may be better off under one method, while others may be better off under an alternative method“; Beaver, *JoA* 1973 S. 55; vgl. auch Biermann, in: *FS Paton*, 1979, S. 44 f.
- 56) Vgl. Stein, *zfbf* 1993 S. 992; diesem zustimmend Heintges, *Bilanzkultur und Bilanzpolitik in den USA und in Deutschland*, 2005, S. 184.
- 57) Vgl. Schipper, *Implications of Accounting Research for Financial Reporting Standard Setting*, online abrufbar unter: [http://newman.baruch.cuny.edu/digital/saxe/saxe\\_2002/schipper\\_2002.htm](http://newman.baruch.cuny.edu/digital/saxe/saxe_2002/schipper_2002.htm) [Abruf: 02.06.2008].
- 58) Vgl. in diesem Sinn Kuhnert, *BFuP* 2001 S. 531.
- 59) Vgl. Solomons, *AccO&S* 1991 S. 294 f.
- 60) Das Vorsichtsprinzip wird in der Systematisierung der qualitativen Merkmale in SFAC 2.32 nicht aufgeführt; vgl. auch SFAC 2.35; dessen (eingeschränkte) Bedeutung für den Grundsatz der Verlässlichkeit wird aber später in SFAC 2.91 ff. erläutert; nach IFRS stellt das Vorsichtsprinzip hingegen bisher explizit ein Untermerkmal der Verlässlichkeit dar; vgl. F.37.
- 61) Vgl. Wolk/Dodd/Tearney, *Accounting Theory* 2004 S. 10; vgl. ausführlich *GLP VI*.
- 62) Obgleich es sich bei der Neutralität (nur) um ein sekundäres qualitatives Merkmal handelt, ist diese der Nachprüfbarkeit als Teilkomponente des primären qualitativen Merkmals der Verlässlichkeit nicht generell nachrangig et vice versa, sondern „the relative weight to be given to different qualities must vary according to circumstances“; SFAC 2.34 Satz 2; das Vorsichtsprinzip geht hingegen der Neutralität unter bestimmten limitierten Umständen vor; vgl. SFAC 2.95 Satz 2 Hs 1.

kann Bilanzpolitik in engen Grenzen durch die anderen Merkmale legitimiert werden, sofern diese der Entscheidungsnützlichkeit dient<sup>63)</sup>.

## V. Nachprüfbarkeit

### 1. Begrenzung des Anwender-Bias

SFAC 2.98 Satz 1 betont, dass der Grundsatz der Neutralität für den Standardsetter bedeutsamer als für den Anwender ist. Hieraus spricht das Bewusstsein des Standardsetters dafür, dass allein die Forderung nach Neutralität den Bilanzierenden kaum von einer Verfolgung individueller Ziele abhalten kann. Schließlich geht ein gezieltes Dezimieren des Methoden-Bias durch den Standardsetter regelmäßig einher mit einer Begünstigung des Anwender-Bias<sup>64)</sup> im Sinn einer Ausweitung der Zahl „zum Missbrauch einladende(r) Ermessensspielräume“<sup>65)</sup>. Darüber hinaus greift der Neutralitätsgrundsatz grundsätzlich nur bei vorsätzlich herbeigeführter Verzerrung. Damit die Forderung nach Freiheit von verzerrenden Einflüssen jedoch (weitgehend) vollständig durchgesetzt werden kann, bedarf es nun weiterhin einer unbewusste Verzerrungen begrenzenden Anforderung (vgl. Abb. 2). Diese Aufgabe – die Begrenzung des absichtlich oder unbewusst herbeigeführten Anwender-Bias – kommt im FASB-Rahmenkonzept dem nun zu betrachtenden Grundsatz der Nachprüfbarkeit zu (vgl. SFAC 2.81 Satz 2).

### 2. Nachprüfbarkeit im IASB-Rahmenkonzept

Zunächst gilt es jedoch zu betonen, dass das IASB – als einer der wenigen Standardsetter weltweit<sup>66)</sup> – diesen – für das Verständnis der Verlässlichkeit in SFAC 2 zentralen Grundsatz – in dem bisherigen theoretischen Rahmenkonzept nicht vorsieht. Dies scheint umso bemerkenswerter, als im Schrifttum Konsens darüber besteht, dass die derzeitigen Rahmenkonzepte von IASB und FASB materiell (nahezu) deckungsgleich sind<sup>67)</sup> und – wie an anderer Stelle dargestellt<sup>68)</sup> – der Großteil der IAS-Boardmitglieder Verlässlichkeit mit Nachprüfbarkeit gleichsetzt. Allerdings wird zum Teil hier die Auffassung vertreten, dass die Forderung nach Freiheit von Fehlern und verzerrenden Einflüssen in der allgemeinen Beschreibung der Verlässlichkeit im IASB-Rahmenkonzept Nachprüfbarkeit impliziert<sup>69)</sup>:

- So wird z.B. laut IG zu IAS 39 bezüglich der Frage, was als „highly probable“ einzustufen ist, ein Abstellen auf die Intention des Managements allein mit der Begründung einer mangelnden Nachprüfbarkeit abgelehnt<sup>70)</sup>.
- Ein weiteres Beispiel bildet die teilweise Rücknahme der Fair Value-Option des IAS 39 im Juni 2005. Sie erfolgte u.a. mit der Begründung der fehlenden Nachprüfbarkeit bestimmter Zeitwertansätze (vgl. IAS 39.BC11c).

Insgesamt muss hieraus geschlossen werden, dass das qualitative Merkmal der Verlässlichkeit im aktuellen Rahmenkonzept des IASB mehr umfasst als die Summe der (kodifizierten) Untermerkmale<sup>71)</sup>, worin aber kein Widerspruch zu sehen ist<sup>72)</sup>. Anders als im derzeitigen Rahmenkonzept soll nun in dem künftigen gemeinsamen

Rahmenkonzept mit dem FASB die Nachprüfbarkeit ausdrücklich als erweiterndes qualitatives Merkmal des Abschlusses definiert werden<sup>73)</sup>.

**Das IASB sieht den Grundsatz der Nachprüfbarkeit in seinem bisherigen theoretischen Rahmenkonzept nicht vor.**

### 3. Konsens zwischen den Anwendern

Das englische „to verify“ hat seine Wurzeln im lateinischen „verus“ (Wahrheit). Daher wird Nachprüfbarkeit („verifiability“) regelmäßig i.S. von „to establish the truth in accounting“ interpretiert<sup>74)</sup>. Aufgabe der Nachprüfbarkeit ist es nach SFAC 2, einen ausreichenden Grad an Sicherheit dahingehend zu gewährleisten, dass die Abschlussinformationen darstellen, was sie darzustellen vorgeben. Demzufolge trägt die Nachprüfbarkeit „in varying degrees“ zur Sicherstellung einer *faithful representation* durch den Anwender bei (vgl. SFAC 2.81). Ohne die Bedeutung der Nachprüfbarkeit schmälern zu wollen, ist Storey/Storey in der Beurteilung zuzustimmen, dass der Nachprüfbarkeit eine bedeutsame, aber sehr eingegrenzte Funktion bei der Abschlusserstellung zukommt<sup>75)</sup>. Die Eingrenzung ergibt sich aus dem Primat der Entscheidungsnützlichkeit. Unter einem anderen Regime nimmt sie hingegen eine dominierende Stellung ein, wie dies früher in Großbritannien unter der dort lange Zeit vorherrschenden Rechenschaftsfunktion der Fall war<sup>76)</sup>, oder in Deutschland, wo es vor dem Hintergrund der Gläubigerschutz- und Steuerbemessungsfunktion heute noch der Fall ist<sup>77)</sup>.

63) Vgl. in diesem Sinn auch Ellrott et al. (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 2006, § 264 Rdn. 29.

64) Vgl. in diesem Sinn auch Küting, *BB* 2005 (Heft 47) S. 1.

65) Moxter, *BB* 2006 Heft 13 S. 1.

66) Vgl. IASB (Hrsg.), *Information for Observers zur IASB Sitzung vom 17.05.2005, Agenda Paper 7, Tz. 23.*

67) Vgl. u.a. Agrawal et al., *The International Journal of Accounting* 1989 S. 244; Bonham et al., *International GAAP*, 2006, S. 102; Christensen/Demski, *Accounting Theory* 2003 S. 427; Preißler, *DB* 2002 S. 2393.

68) Vgl. Lorson/Gattung, *KoR* 2007 S. 658, m.w.N.

69) Vgl. IASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 66), Tz. 23.

70) Stattdessen soll sich ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens einer Transaktion an beobachtbaren Fakten sowie den Begleitumständen orientieren (vgl. IAS 39.IG.F.3.7).

71) So wohl auch Brinkmann, *Zweckadäquanz der Rechnungslegung nach IFRS*, 2006, S. 43.

72) So verzichtet z.B. auch Solomons in seinem 1986 erschienenen Werk „*Making Accounting Policies*“ auf einen eigenen *GLP* der Nachprüfbarkeit und erklärt diesen Grundsatz direkt unter *Verlässlichkeit*, während er der *faithful representation* genauso wie der *Neutralität*, der *Vollständigkeit* und der *Vorsicht* eigene Unterpunkte zugesteht; vgl. Solomons, a.a.O. (Fn. 24), S. 90 ff.; ggf. sollten durch das Weglassen des Grundsatzes aber auch Redundanzen vermieden werden; so führt nach Solomons, a.a.O. (Fn. 26), S. 50 die Erfüllung der qualitativen Merkmale der *faithful representation*, der *Nachprüfbarkeit* und der *Vollständigkeit* im Regelfall auch zur *Neutralität*; vgl. auch Solomons, *JoA* 1978 S. 71; vice versa könnte man überlegen, dass der Grundsatz der *Neutralität* im IASB-Rahmenkonzept *Nachprüfbarkeit* impliziert; in diesem Sinn wäre *Nachprüfbarkeit* weiter zu fassen als im oben diskutierten Sinn.

73) Vgl. IASB (Hrsg.), *Update April 2007*, S. 3.

74) Hendriksen/van Breda, *Accounting Theory* 1992 S. 140; ähnlich auch Paton/Littleton, a.a.O. (Fn. 9), S. 18.

75) Vgl. Storey/Storey, a.a.O. (Fn. 24), S. 107.

76) Vgl. Carrington, in: Baxter/Davidson (Hrsg.), *Studies in Accounting Thought*, 1977, S. 384.

77) Vgl. hierzu stellvertretend Beisse, a.a.O. (Fn. 20), S. 77 ff.

Das FASB folgt in SFAC 2.84 Satz 1 dem oben beschriebenen Ansatz von *Ijiri/Jaedicke*, nach dem Nachprüfbarkeit einen Konsens zwischen den Anwendern voraussetzt. Konsens bedeutet, dass ein Bilanzierungsvorgang jederzeit durch unabhängige Experten zu einem hohen Grad dupliziert werden kann (vgl. SFAC 2.82 Satz 7 mit Verweis auf APB Statement 4.90). Demnach müssen zwei unabhängige und neutrale Experten c.p. nicht zu dem *identischen* Ergebnis gelangen, wenn sie

- über ein ausreichendes Maß an Fachwissen und Erfahrung verfügen und
- den gleichen oder zumindest einen ähnlichen Ansatz zur Darstellung des externen Phänomens verwenden und
- sich auf im Wesentlichen gleiche Informationen stützen<sup>78)</sup>.

**Der Ausdruck „varying degrees“ betont zu Recht, dass Nachprüfbarkeit an sich nicht sicherstellen kann, dass eine faithful representation tatsächlich gegeben ist (vgl. SFAC 2.86).**

Vielmehr bewirkt die abweichende Einschätzung dieser Experten eine Objektivierung dadurch, dass sie in einen Korridor vertretbarer Werte mündet. „Such agreement is the best, perhaps the only, defense against (personal, d. Verf.) bias in measurement“<sup>79)</sup>. Hierdurch kann zwar ein Anwender-Bias keinesfalls vollständig verhindert werden<sup>80)</sup>. Ihm werden jedoch explizite Grenzen gesetzt. Allgemein gilt: Je geringer die Bandbreite (noch) zulässiger Ergebnisse ist, die ein Verfahren liefert, desto höher ist seine Nachprüfbarkeit und desto geringer ist die Chance für eine bewusste oder unbewusste Verzerrung durch den Anwender (vgl. SFAC 2.84 Satz 2). Der jeweils erreichbare Grad der Nachprüfbarkeit variiert hierbei mit dem abzubildenden externen Phänomen.

#### 4. Direkte und indirekte Nachprüfbarkeit

Der Ausdruck „varying degrees“ betont zu Recht, dass Nachprüfbarkeit an sich nicht sicherstellen kann, dass eine *faithful representation* tatsächlich gegeben ist (vgl. SFAC 2.86)<sup>81)</sup>. Denn „if all the verifiers are using faulty measuring instruments or faulty rules of measurement, information may be verified and still be wrong“<sup>82)</sup>. Das FASB weist diesbezüglich auf den Unterschied zwischen einer direkten („direct verification“) Nachprüfbarkeit und einer indirekten Nachprüfbarkeit („indirect verification“) hin (vgl. SFAC 2.87):

- Direkte Nachprüfbarkeit bedeutet, dass der Bilanzansatz selbst nachgeprüft werden kann: Direkt nachprüfbar ist z.B., ob bestimmte Finanzinstrumente gängig sind und auf einem aktiven Markt gehandelt werden.
- Indirekte Nachprüfbarkeit meint hingegen, dass nur das zu dem Bilanzansatz führende Verfahren nachgeprüft werden kann: Indirekt nachprüfbar ist etwa, ob eine zur planmäßigen Abschreibung herangezogene Methode plausibel und konsistent ist.

Charakteristikum direkter Nachprüfbarkeit ist bei der Bewertung, ob die Wertansätze Marktpreise

in Transaktionen zwischen unabhängigen Dritten darstellen<sup>83)</sup>, wobei es sich nicht zwingend um Transaktionen des berichtenden Unternehmens handeln muss. Kennzeichen nur indirekt nachprüfbarer Wertansätze ist, dass diese das Ergebnis eines Allokationsprozesses sind, „which interpose between the resulting measures and the market price on which they are based a calculation or other means of allotting the cost or other price to time periods or individual assets“<sup>84)</sup>.

Mit Blick auf die in Abb. 2 benannten beiden Ursachen von Verzerrung ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Während durch direktes Nachprüfen eines Wertansatzes sowohl ein Anwender- als auch ein Methoden-Bias minimiert werden können, dient die indirekte Nachprüfbarkeit ausschließlich der Minimierung des Anwender-Bias (vgl. SFAC 2.87 Satz 4).
- Da im Rechnungswesen regelmäßig nur eine indirekte Überprüfung möglich ist, führt der Grundsatz der Nachprüfbarkeit primär zur Einschränkung des Anwender-Bias und nur im verringerten Maße zur Einschränkung des Methoden-Bias (vgl. SFAC 2.81 Satz 2).

Nach der erfolgten isolierten Begriffserklärung gilt es nun das Zusammenwirken der Prinzipien *faithful representation* (als primäre qualitative fundamentale Anforderung an den Abschluss), der Neutralität (als sekundäre qualitative fundamentale Anforderung an den Abschluss) und der Nachprüfbarkeit (als erweiternde qualitative Anforderung an den Abschluss) im künftigen theoretischen Rahmenkonzept des IASB (vgl. Abb. 1) beispielhaft zu erläutern.

## VI. Zusammenhang zwischen Neutralität, Nachprüfbarkeit und faithful representation

In den voranstehenden Ausführungen wurde erarbeitet, dass – obgleich die Freiheit von verzerrenden Einflüssen Gegenstand sowohl des Grundsatzes der Neutralität als auch der Verlässlichkeit ist – beide Grundsätze miteinander in Konflikt stehen können und dass Neutralität zwar eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung zur Erreichung einer *faithful representation* ist, während Nachprüfbarkeit (nur) „in varying degrees“ zu einer *faithful representation* führt. Dies hat besondere Bedeutung im Hinblick auf die Pläne des IASB, Neutralität und Nachprüfbarkeit gemeinsam mit *faithful representation* im theoretischen Rahmenkonzept zu definieren.

Andererseits müssen sich Abschlussersteller auch unter Geltung des Status quo schon die Frage stellen und beantworten, ob z.B. aus einer bestehenden Methoden-Verzerrung automatisch

78) Vgl. Hendriksen/van Breda, *Accounting Theory* 1992 S. 139.

79) Solomons, a.a.O. (Fn. 24), S. 91.

80) Vgl. ausführlich Ijiri, a.a.O. (Fn. 23), S. 37.

81) A.A. Staubus, A&BR 1976 S. 279, der davon ausgeht, dass der einzige sinnvolle „wahre“ Wert für ein vergangenes Ereignis der Erwartungswert ist, „unless we are willing to say that one observer (...) has the truth while others do not“.

82) Solomons, a.a.O. (Fn. 26), S. 45.

83) Vgl. Storey/Storey, a.a.O. (Fn. 24), S. 109.

84) Storey/Storey, a.a.O. (Fn. 24), S. 109.

abgeleitet werden kann, dass keine *faithful representation* und damit keine „*fair presentation*“ gegeben ist. Der Zusammenhang zwischen Neutralität, Nachprüfbarkeit und *faithful representation* wird nunmehr an vier Beispielen näher erläutert. Die Darstellung folgt den richtungweisenden Ausführungen von Ijiri/Jaedicke aus dem Jahr 1966. Hierbei werden zwei Bewertungsmethoden dahingehend verglichen, zu welchem Wertansatz eine Gruppe von Bilanzierenden gelangt, wenn sie unabhängig von einander die beiden Verfahren auf den gleichen Sachverhalt anwenden.

**Beispiel 1: Begrenzung von Anwender-Bias durch Nachprüfbarkeit**

Nachprüfbarkeit im Sinn eines relativen Maßstabs wird als Grad des intersubjektiven Konsenses zwischen unabhängigen neutralen Experten definiert. Wenn keine bewusste Verzerrung durch die Anwender vorliegt, ist es möglich, aber nicht notwendig, dass sich die beobachteten Ergebnisse symmetrisch um den Erwartungswert der Methode verteilen<sup>85)</sup>. Für eine gegebene Anzahl an (Experten-)Ergebnissen lassen sich zwei Methoden bezüglich ihres Grades der Nachprüfbarkeit nach Ijiri/Jaedicke<sup>86)</sup> demzufolge vergleichend danach beurteilen, wie weit die einzelnen (Experten-)Ergebnisse vom Erwartungswert abweichen<sup>87)</sup>.

Im Vergleich der beiden Methoden A und B in Abb. 3<sup>88)</sup> im Hinblick auf ihre Nachprüfbarkeit ergibt sich eine Überlegenheit der Methode A, da die Ergebnisse der einzelnen Anwender näher beieinander liegen und somit der Konsens zwischen diesen größer ist. Unterstellt man, dass ein Anwender bewusst oder unbewusst von dem Erwartungswert maximal nach unten bis zum Wert  $X'$  und nach oben bis zum Wert  $X''$  abweichen wird, bewirkt Methode A eine stärkere Einschränkung von Anwender-Bias als Methode B.

**Beispiel 2: Verhältnis von Nachprüfbarkeit und Methoden-Bias**

Der Grad der Nachprüfbarkeit einer Methode allein lässt indes nur dann eine Aussage darüber zu, in welchem Grad die Darstellung mit dem dargestellten externen Phänomen korrespondiert, wenn der Erwartungswert das Phänomen zutreffend wiedergibt<sup>89)</sup>. Besteht hingegen ein Methoden-Bias, stimmen der Erwartungswert und  $X^*$  nicht überein. Dann ist der Methode eine Tendenz immanent, stets abweichend von dem Wert  $X^*$ , den die Methode vorgibt darzustellen<sup>90)</sup>, einen zu niedrigen oder zu hohen Wert zu liefern. Die Differenz zwischen beiden Werten (und  $X^*$ ) misst die Höhe des *bias*<sup>91)</sup>.

Methode A in Abb. 4<sup>92)</sup> ist weiterhin nachprüfbarer als Methode B. Dennoch liefert Methode B in dem Beispiel alles in allem die verlässlicheren Informationen, da die ermittelten Werte aufgrund des niedrigeren Methoden-Bias überwiegend näher am tatsächlich angestrebten Wert  $X^*$  liegen<sup>93)</sup>.

**Beispiel 3: Verhältnis von faithfulness und Methoden-Bias**

Dass Neutralität zwar eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung zur Erreichung einer *faithful representation* ist, während Nachprüfbarkeit (nur) „*in varying degrees*“ zu einer

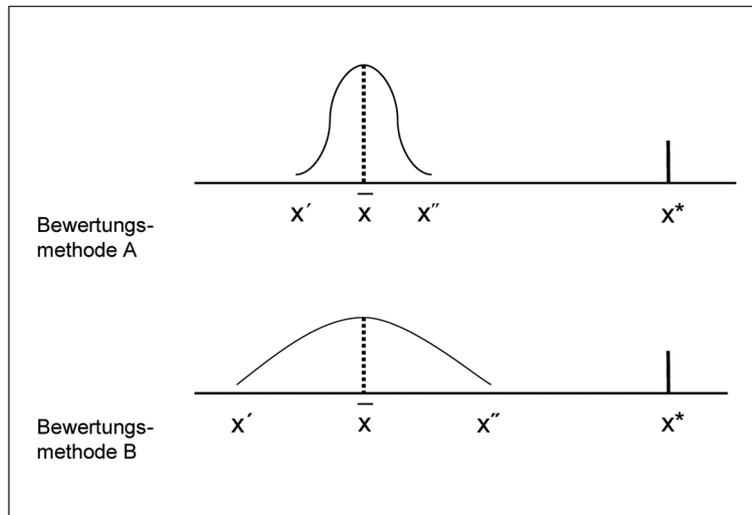


Abb. 3: Nachprüfbarkeit

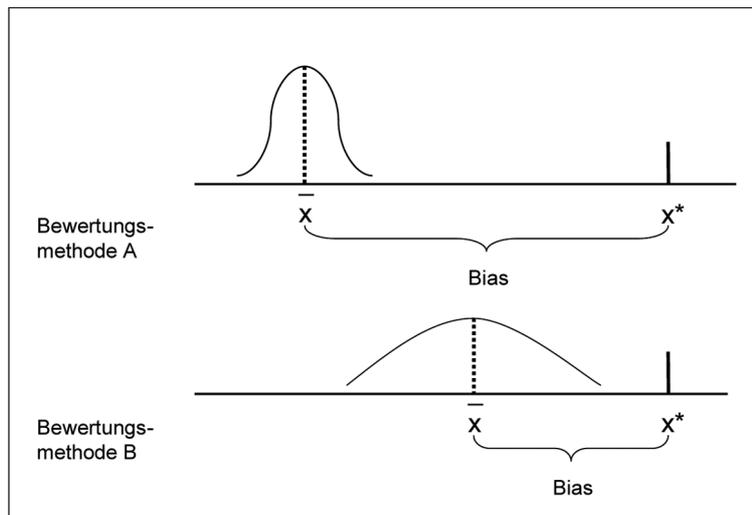


Abb. 4: Nachprüfbarkeit und Verzerrung I

*faithful representation* führt, bedeutet indes nicht, dass in allen Fällen die Darstellung mit dem geringeren Methoden-Bias den höheren

85) Vgl. Hendriksen/van Breda, *Accounting Theory* 1992 S. 139; ähnlich auch Kuhner, *BFuP* 2001 S. 534.  
 86) Vgl. Ijiri/Jaedicke, *TAR* 1966 S. 482.  
 87) Vgl. ähnlich auch Murphy, *AccRev* 1976 S. 277 ff.; McDonald, *AccRev* 1967 S. 662 ff.; Sterling/Radosevich, *JoAR* 1969 S. 90 ff.; Kuhner, *BFuP* 2001 S. 534 f. hingegen verwendet dieses Maß direkt zur Bestimmung der Verlässlichkeit, räumt aber ein, dass die von ihm verwendete Messgröße nicht alle Dimensionen des Verlässlichkeitsbegriffs widerspiegelt; vgl. schließlich aber auch kritisch zu Vorteilen und den Gefahren der Verwendung mathematischer Modelle bei der Erarbeitung von Rechnungslegungsprinzipien Chambers, *Abacus* 1967 S. 180.  
 88) Modifiziert entnommen aus Ijiri/Jaedicke, *TAR* 1966 S. 482; in der Abbildung wird die Verteilung der durch die Anwender mittels der Verfahren A und B ermittelten Wertansätze um den Erwartungswert dargestellt;  $X'$  gibt den niedrigsten und  $X''$  den höchsten ermittelten Wert wieder;  $X^*$  stellt den tatsächlichen Wert dar, den der Abschluss vorgibt wiederzugeben.  
 89) Vgl. Ijiri/Jaedicke, *TAR* 1966 S. 481.  
 90) Vgl. bezüglich dieser Modifikation des Ansatzes von Ijiri/Jaedicke Abschn. III.; auch McKeown, *TAR* 1971 S. 28.  
 91) Vgl. in diesem Sinn Ijiri/Jaedicke, *TAR* 1966 S. 482.  
 92) Modifiziert entnommen aus Ijiri/Jaedicke, *TAR* 1966 S. 482.  
 93) Die Abbildung suggeriert, dass der Wert  $X^*$ , den beide Methoden „purport to represent“ in beiden Fällen gleich ist; dies muss nach der hier vertretenen Auffassung indes nicht zwingend der Fall sein.

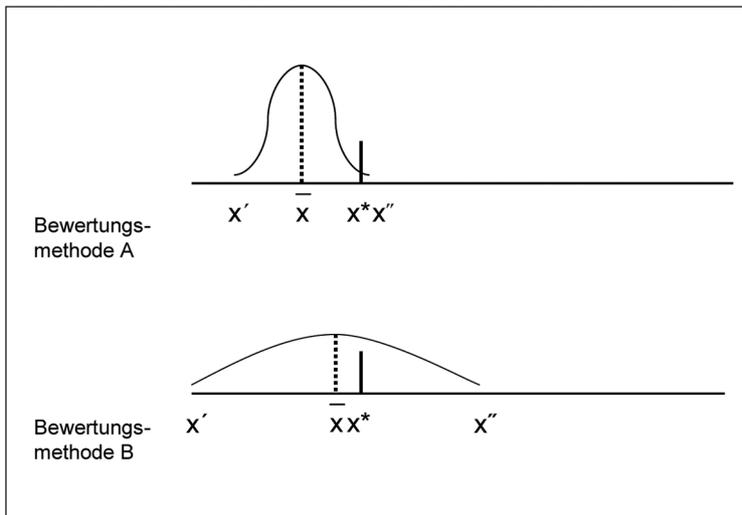


Abb. 5: Nachprüfbarkeit und Verzerrung II

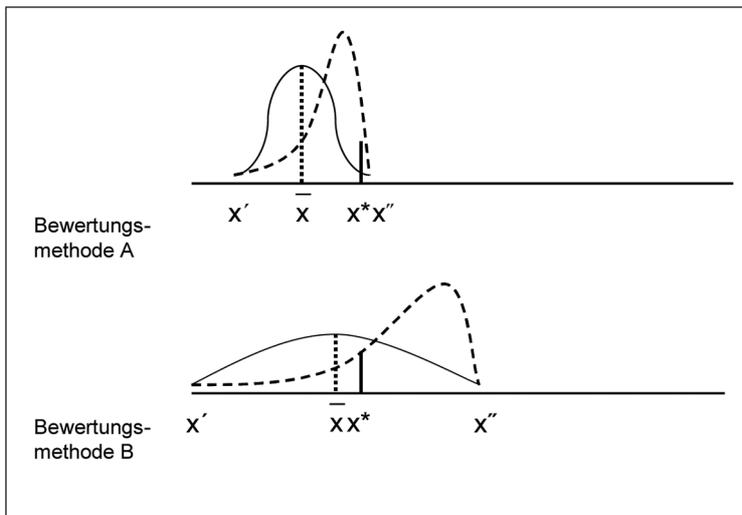


Abb. 6: Härte

Grad an „*faithfulness*“ aufweist, wie das Beispiel in Abb. 5 zeigt.

In Abb. 5 wird wie bisher angenommen, dass die Methode A nachprüfbarer ist als Methode B<sup>94)</sup> und die Methode B einen geringeren Methoden-Bias als Methode A aufweist<sup>95)</sup>. Allerdings ist der Konsens unter den Anwendern bei Methode B nun deutlich geringer als in den letzten Abbildungen, sodass trotz des geringen Methoden-Bias die Anwender bei Methode B zu Wertansätzen gelangen können, die weiter vom angestrebten Wert  $X^*$  entfernt liegen als bei Methode A. Hierdurch steigt die allgemeine Fehlerwahrscheinlichkeit unter unabhängigen Experten. Der Grad der *faithfulness* einer Methode hängt somit sowohl von deren Nachprüfbarkeit als auch von deren Verzerrtheit ab<sup>96)</sup>.

**Beispiel 4: Verhältnis von *faithfulness* und bewusstem Anwender-Bias**

Bisher wurde im Vergleich zwischen Nachprüfbarkeit und Neutralität (i.S. von Freiheit von Verzerrungen) der Fall bewusster Verzerrungen nicht betrachtet. In Abb. 6 wird diese Prämisse aufgegeben und angenommen, dass allgemein unter den Bilanzierenden eine Tendenz besteht, bewusst einen zu hohen Wert anzusetzen. Dies deuten die gestrichelten Linien an.

In diesem Fall verschiebt sich das gesamte beobachtete Ergebnis vom Erwartungswert in Richtung  $X''$ , dem höchsten, noch gerade als zulässig erachteten Wert. Als mögliches Maß für dieses Phänomen einer mehr oder weniger großen Stabilität der beobachteten Ergebnisse in einem nicht mehr neutralen Umfeld hat Ijiri<sup>97)</sup> die sog. Härte („*hardness*“) einer Methode vorgeschlagen: „*Accounting data, when used as a means of solving conflicts of interest, must be hard enough to withstand the pressure that may be placed on them*“<sup>98)</sup>. Die Härte einer Methode hängt hierbei genauso wie deren Nachprüfbarkeit von dem Ausmaß an Konsens zwischen den Experten ab, da hierdurch der Korridor (noch) zulässiger Werte vorgegeben wird<sup>99)</sup>. Je nachdem, ob man für die Bilanzierenden das Vorliegen einer bewussten Verzerrung unterstellt, kann die Entscheidung zwischen zwei zu vergleichenden Methoden unterschiedlich ausfallen. So mag in Abb. 6 ohne bewusste Verzerrung die Bewertungsmethode B vorteilhafter erscheinen, da der Erwartungswert näher am angestrebten Wert  $X^*$  liegt. Bei der unterstellten Tendenz der Anwender, einen möglichst hohen Wert zu bilanzieren, erweist sie sich hingegen aufgrund der weiten Bandbreite der als zulässig zu erachtenden Werte gegenüber Methode A als unterlegen.

Die Ausführungen in diesem Gliederungspunkt dienen der Illustration des engen Verhältnisses zwischen *faithful representation*, Neutralität und Nachprüfbarkeit. Unter der Prämisse eines bekannten angestrebten Werts  $X^*$  konnte für die zu vergleichenden Methoden festgestellt werden, ob in Konfliktsituationen ein Mehr an Nachprüfbarkeit oder ein Mehr an Neutralität zweckdienlicher ist. Vereinfachend wurde bei den gegebenen Beispielen angenommen, dass  $X^*$  bekannt ist<sup>100)</sup>. Da diese Prämisse in der praktischen Anwendung häufig nicht zutrifft, bedarf es hier einer vorsichtigen Abwägung zwischen einer angenommenen Neutralität und der Nachprüfbarkeit, die zwangsläufig in weniger eindeutige Ergebnisse münden wird<sup>101)</sup>.

**VII. Zusammenfassung und Ausblick**

IFRS und US-GAAP erheben (zukünftig) die Forderung nach einer *faithful representation* im Sinn einer wahren und somit objektiven Darstellung der im Abschluss abgebildeten externen Phänomene zu einem primären qualitativen Merkmal des zu Informationszwecken erstellten Abschlusses. Indes kann diese regelmäßig nicht

94) Die Werte streuen weniger weit um den Erwartungswert.  
 95) Der Erwartungswert der Methode B liegt näher am angestrebten Wert  $X^*$  als der Erwartungswert der Methode A.  
 96) Vgl. in diesem Sinn Ijiri/Jaedicke, TAR 1966 S. 481; McKeown, TAR 1971 S. 28; diesen zustimmend Hendriksen/van Breda, Accounting Theory 1992 S. 141; Riahi-Belkaoui, Accounting Theory 2004 S. 233.  
 97) Vgl. Ijiri, a.a.O. (Fn. 23), S. 37; Ijiri, Historical cost accounting and its rationality 1981, S. 55.  
 98) Ijiri, a.a.O. (Fn. 97), S. 56.  
 99) Vgl. Ijiri, a.a.O. (Fn. 23), S. 37 ff.  
 100) Vgl. in diesem Sinn auch Hendriksen/van Breda, Accounting Theory 1992 S. 139.  
 101) Vgl. auch Ijiri/Jaedicke, TAR 1966 S. 483, die aus diesen Gründen die herausragende Bedeutung der Nachprüfbarkeit hervorheben.

direkt bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund wurde zunächst die besondere Bedeutung der – unterschiedliche Facetten des Objectivity-Postulats im Sinn einer von wesentlichen Fehlern freien und durch qualifizierten Konsens objektivierten Darstellung konkretisierenden – Erfordernisse nach Nachprüfbarkeit und Neutralität erarbeitet.

Da *faithful representation*, *verifyability* und *neutrality* zum Teil in Konflikt zueinander treten können, bedarf es im Normensystem der IFRS sowie der US-GAAP regelmäßig einer einzelfallbezogenen Abwägung zwischen diesen drei qualitativen Anforderungen. Welcher Art die erforderlichen Einschätzungen sein können, wurde stellvertretend an vier Beispielen erarbeitet.

Vor dem Hintergrund der Analyse ist es uneingeschränkt zu begrüßen, dass das IASB – nach erfolgreichem Abschluss dieses Konvergenzprojekts mit dem FASB – den Grundsatz der Nachprüfbarkeit in das künftige Rahmenkonzept zu den IFRS explizit aufnehmen wird. Vergleicht man dessen Stellung gegenüber der *faithful representation* in SFAC 2 de lege lata, wo beide auf einer Ebene stehen, kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass hier der viel diskutierten Entobjektivierung<sup>102)</sup> der IFRS-Rechnungslegung ggf. nicht entgegengewirkt werden soll.

<sup>102)</sup> Vgl. exemplarisch Prangenberg/Müller, Konzernabschluss International, 2006, S. XVII; Wüstemann/Duhr, BB 2003 S. 247 ff.